# AMTSBLATT
# der Stadt Rhede

**Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede**

| 18. Jahrgang | Ausgabe 8/2021 | Rhede, 26.04.2021 |
|---|---|---|

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur stundenweise bzw. nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

| Datum | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 13.04.2021 | **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung** | 3 |
| 16.04.2021 | **Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 28. April 2021**<br>**Hier: 18:00 Uhr im Rats- u. Kultursaal des Rathauses, Einlass an der Neustraße** | 4 |
| 16.04.2021 | **Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster** | 6 |

**Weitere Inhalte s. Seite 2**

**23.04.2021 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 22 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) 7**

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Ibrahima Conte, zuletzt wohnhaft Weserstr. 6, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 13.04.2021 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 136 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 13.04.2021

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer

**Am Mittwoch, dem 28. April 2021, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## TAGESORDNUNG

## A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1: 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Änderungsbereich 1: "Tannenkamp", Änderungsbereich 2: "Altrheder Kamp") - Aufstellung und öffentliche Auslegung

Punkt 2: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BO 12" (Bereich nördlich der Brüder-Grimm-Straße und östlich des Paßkamp, 2. Bauabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Ost) - Aufstellung und öffentliche Auslegung

Punkt 3: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BO 13" (Gebiet zwischen Münsterstraße, Am Schloßpark, Am Forsthaus und Paßkamp) - Aufstellungsbeschluss

Punkt 4: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BO 3" (Gebiet am Schloßpark nordöstlich der Münsterstraße) - Aufstellungsbeschluss

Punkt 5: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BS 27" (Bereich südöstlich der Krechtinger Straße, westlich der Wagenfeldstraße und nördlich des "Altrheder Kamp")

Punkt 6: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede B 8" (Bereich des ehemaligen DJK-Sportplatzes südlich der Elisabethstraße und westlich der Gudulastraße) - Erneute öffentliche Auslegung

Punkt 7: 2. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BS 16" (Bereich südlich der Rudolf-Diesel-Straße und westlich des Krommerter Weges) - Satzungsbeschluss

Punkt 8: Investitionsmaßnahmen für die Offene Ganztagsschule der Ludgerusschule in Rhede (Durchführungsbeschluss)

Punkt 9: Aussetzen der Beitragserhebung für den Besuch der Offenen Ganztagsschule und der Übermittagbetreuung im Zuge der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) für den Monat Februar 2021 und evtl. weitere Zeiträume

Punkt 10: Regelung über die Anwendung der Zuständigkeitsordnung im Rahmen der Umsetzung des "Sofortprogramms Innenstadt Rhede 2020"

Punkt 11: Ehrung von Stadtverordneten nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Rhede

Punkt 12: Bericht der Verwaltung über den Umgang mit der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie

Punkt 13: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 14: Mitteilungen und Anfragen

## B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 15: Verleihung der Ehrenplakette in Silber

Punkt 16: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 16.04.2021

Bernsmann
Bürgermeister

## Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Rhede, 16.04.2021

Bernsmann
Bürgermeister

# Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 22 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

## Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021

I. Anordnung

1. Ziff. I.1 der Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

   „Zunächst bis einschließlich 30.06.2021 gilt für nachfolgend genannte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen:

   Bahnhofstraße 32,
   Bahnhofstraße 52,
   Büssingstraße 13 a,
   Büssingstraße 13 b,
   Butenpaß 8,
   Deichstraße 2-4,
   Neustraße 6,
   Neustraße 19,
   Weserstraße 6,
   Weserstraße 8,
   Tünter Heide 24.

Den Bewohnern ist es untersagt, Besuch zu empfangen. Die genannten Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften sowie die Strafvorschriften des Infektionsschutzgesetzes gelten auch bei diesen Verstößen."

2. Ziff. I.2 der Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Zunächst bis einschließlich 30.06.2021 gilt für die in den nachfolgend genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aufgeführten Gebäudeteilen:

- Büssingstraße 13 a: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Büssingstraße 13 b: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Tünter Heide 24: Eingangsbereich, Flur, Küche, allgemeiner Aufenthaltsbereich, Waschmaschinenraum,
- Butenpaß 8: Eingangsbereich, Flur, Küche, Waschmaschinenraum."

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. An diesem Tag tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 30.06.2021. Diese Frist wurde analog des geänderten Infektionsschutzgesetzes festgelegt.

**Hinweise:**

- Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 Absatz 8 und 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und damit eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

- Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass nach § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger oder eine in einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 3 genannte Krankheit oder einen dort genannten Krankheitserreger verbreitet.

**Begründung:**
Aufgrund der Neuregelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Änderungen und Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wurde die Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021 der Stadt Rhede anhand dieser überprüft.
Mit der Neufassung der Ziff. I.1 und I.2 der Allgemeinverfügung Nr. 21 vom 23.03.2021 wird sichergestellt, dass das Ziel einer Eindämmung von COVID-19 nur erreicht werden kann, wenn das Betretungsverbot sowie die Maskenpflicht für die genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte für einen befristeten Zeitraum weiterhin gilt. Hierbei beschränke ich mich unter Berücksichtigung der CoronaSchVO auf die Unterkünfte, in denen gemeinschaftliche Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, Bäder oder Aufenthaltsräume von mehreren nichtverwandten Bewohnern gemeinsam genutzt werden und ich dort dadurch das Infektionsrisiko, insbesondere aufgrund der neuartigen Mutationen des Virus, weiterhin als hoch einschätzen muss.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die Begründung in der Allgemeinverfügung Nr. 16 vom 23.10.2020 verwiesen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des

elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Rhede, 23.04.2021

Bernsmann
Bürgermeister

STADT RHEDE

Das Lächeln im Münsterland.